



Register 6

Sportordnung

Teil A:

Allgemeine Regeln



A.0 Präambel

Der BDMP betreibt alle Schießsportdisziplinen ausschliesslich als sportlichen Wettbewerb. Die Disziplinen des BDMP lassen eine Ausbildung zur kampfmässigen Verwendung von Schusswaffen nicht zu. Der Ablauf aller Schießübungen ist so gestaltet, dass sie nach dem deutschen Waffenrecht nicht als Verteidigungsschießen gelten können.

Der BDMP duldet insbesondere folgende Elemente des Verteidigungsschießens nicht in seinen Disziplinen:

- ein verdecktes Tragen der Waffen
- das Schießen in der Bewegung des Schützen
- das Benutzen von Deckungen
- das Benutzen von Scheiben oder Zielgegenständen, die Menschen darstellen oder symbolisieren
- das Überwinden von Hindernissen innerhalb des Schießparcours nach Abgabe des ersten Schusses
- die Abgabe von ungezielten Deutschüssen

Weiterhin dürfen Waffen, die dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) unterliegen und solche die gemäß Waffengesetz (WaffG), Anlage 2, Abschnitt 1 verboten sind, sowie solche die gemäß § 6 der Allgemeinen Waffengesetz Verordnung (AWaffV) vom Schießsport ausgeschlossen sind, bei Schießveranstaltungen des BDMP oder seiner Untergruppierungen nicht verwendet werden.

Grundsätzlich können alle BDMP-Disziplinen mit kleinkalibrigen Waffen auf diesen Waffen angemessenen Entfernungen als modifizierte Disziplinen geschossen werden:

- a) im Rahmen der Jugendarbeit,
- b) zu Trainingszwecken,
- c) in regulären Wettkämpfen.

Um die Jugendarbeit im BDMP gezielt zu fördern, werden folgende Wettbewerbe für Druckluft- oder CO₂-Waffen zugelassen:

- a) Biathlon-Wettbewerbe für Luftgewehre,
- b) mehrschüssige Luftpistole,
- c) 10 m Laufende Scheibe.

Einzelheiten regeln die entsprechenden Ausschreibungen.



A.1 Gültigkeit

Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinenbeschreibung andere Regeln in Teilbereichen festgelegt, so gelten diese an Stelle der allgemein gültigen.

A.1.1 Standortbedingte Sonderregel

Müssen aufgrund der vorgegebenen Standbedingungen Regeln in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen in der Ausschreibung bekanntzu geben.

A.1.2 Regelanerkennung

Durch die Teilnahme am Wettkampf erkennt der Schütze die Regeln der Sportordnung und des Wettkampfes an.

A.1.3 Auslegung von Regeln

Wo der Wortlaut der Sportordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, welcher möglichste Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, und im Zweifelsfall zu Gunsten des Schützen vorzunehmen.

A.1.4 Regelkenntnis

Jeder Schütze ist gehalten, die Regeln der Sportordnung und des Wettkampfes zu kennen.

A.1.5 Sicherheitsbestimmungen (Kenntnis)

Jeder Schütze ist gehalten, die Sicherheitsbestimmungen, sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

A.2 Standordnung und Sicherheit

A.2.1 Standordnung

A.2.1.1 Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Wo eine derartige Selbstdisziplin fehlt, ist es Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht



der Teilnehmer, diese Forderung zu unterstützen.

- A.2.1.2** Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassierband) darf nur von dem Leitenden des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.
- A.2.1.3** Teilnehmer und Funktionspersonal sollen direkt hinter den Schützenständen ihre Unterhaltung auf die offizielle Tätigkeit beschränken.
- A.2.1.4** Personen, die den Schießbetrieb stören oder die Sicherheit beeinträchtigen, können von der Schießstätte verwiesen werden.
- A.2.1.5** Personen, die durch lautes Sprechen oder durch ihr Verhalten den Schießbetrieb beeinträchtigen, können des Standes verwiesen werden.
- A.2.2** **Sicherheitsbestimmungen**
- A.2.2.1** Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Standes abgestimmten, z.B. durch die Standortverwaltung oder durch private Standbetreiber erlassenen, Sicherheitsregeln einzuhalten. Sollte all dieses nicht ausreichen, so ist es dem Veranstalter freigestellt, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Diese sind für jeden sichtbar auszuhängen bzw. bei Wettkämpfen mit in der Ausschreibung festzulegen. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende des Schießens verantwortlich, der diese Verantwortung für Teilbereiche delegieren kann.
- A.2.2.2** Innerhalb der Schießstände sind Zielübungen mit der Waffe verboten, außer in der für den Bereich des praktischen Pistolenschießens vorgesehenen Fummelzone.
- A.2.2.3** Innerhalb der Stellungen sind Probeanschläge mit der Erlaubnis der Standaufsicht erlaubt.



- A.2.2.4** Das Personal der Anzeigerdeckung erreicht die Deckung nur auf dem dafür bestimmten Weg.
- A.2.2.5** Das Betreten der Wälle und des Geländes vor den Stellungen ist grundsätzlich verboten.
- A.2.2.6** Das Schießen darf erst freigegeben werden, wenn der Leitende der Anzeigerdeckung Sicherheit gemeldet hat.
- A.2.2.7** Die Waffen dürfen nur auf Anweisung der Standaufsicht oder des Leitenden mit der jeweils für die Serie notwendigen Patronenzahl geladen werden.
- A.2.2.8** Innerhalb der Schießbahn darf nur in derselben Anschlagart geschossen werden, ausgenommen bei der 1500, soweit die Standzulassung dies erlaubt.
- A.2.2.9** Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen der Waffen stets in Zielrichtung zeigen. Pistolen sind mit ausgestrecktem Arm nach vorne abwärts zu halten, so dass die Laufmündung etwa einen Meter vor dem Schützen in Schussrichtung auf den Boden zeigt. Darüber hinaus sind eventuell existierende Sonderregelungen zu beachten (RO-, RCO-Richtlinien).
- A.2.2.10** Außer den Waffen in der Stellung darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.
- A.2.2.11** Bei Unterbrechung hat der Schütze die Waffe zu entladen. Ausnahmefälle werden durch das Briefing vor Beginn der Veranstaltung geregelt.
- A.2.2.12** Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden und ungeladene Waffen nur dann, wenn bei Revolvern die Trommel ausgeschwenkt, bei Pistolen der Verschluss geöffnet und das Magazin entfernt worden ist und bei Langwaffen der Verschluss und das Magazin entfernt worden ist oder die Signalfahne eingeführt ist. Ausnahmen hiervon regelt die Standaufsicht (z.B. Zwischenholstern).
- A.2.2.13** Im Falle einer Hemmung oder Störung an den Waffen sind diese mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu



entladen.

- A.2.2.14** Werden Ausrüstungsgegenstände unbeabsichtigt fallengelassen, so darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, die Standaufsicht erlaubt dies ausdrücklich. Das Fallenlassen der Waffe, wobei es unerheblich ist, ob diese geladen ist oder nicht, wird mit einer Disqualifikation vom Wettbewerb geahndet.
- A.2.2.15** Der Schütze darf die Stellung nur verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das/die Patronenlager frei ist/sind, der Verschluss in hinterster Stellung ist, die Waffe gesichert ist (soweit dies technisch möglich ist) und die Standaufsicht sich von der Sicherheit überzeugt hat. Beim Long Range Schießen attestiert der Squadpartner die Sicherheit mit Namenszeichen auf der Score Card des Schützen.
- A.2.2.16** Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießbahnen ein Gehörschutz zu tragen. Beim Schießen mit Kurzwaffen ist eine Schutzbrille mit ausreichendem Seitenschutz zu tragen. Eine Schießbrille ist einer Schutzbrille gleichgestellt, wenn das zielende Auge durch Glas und das nichtzielende Auge durch eine Abdeckscheibe geschützt sind. Eine Sehbrille wird der Schutzbrille gleichgestellt. Auch in diesen Fällen muss ein Seitenschutz vorhanden sein.
- A.2.2.17** Nicht volljährigen Besuchern ist das Betreten der Schießanlage nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer hierfür ermächtigten Person gestattet.
- Auf britischen Ständen, die dem MOD unterstehen, dürfen Kinder und Jugendliche sich weder in der Deckung aufhalten, noch dort Dienst tun.
- A.2.2.18** Minderjährigen Schützen ist die Teilnahme an Schießveranstaltungen des Verbandes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet:
- a) in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer hierfür beauftragten Person oder
 - b) unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes bei schriftlicher mitgeführter Einverständniserklärung der



Erziehungsberechtigten.

- c) ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die auf britischen Ständen stattfinden, die dem MOD unterstehen. Dort dürfen sich Minderjährige unter 16 Jahren nicht weniger als 20 m der Feuerlinie nähern.

A.2.2.19 Gäste sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Verbandes versichert.

A.2.2.20 Hunde dürfen nicht auf die Schießstände mitgenommen werden.

A.3 Wettkämpfe

A.3.1 Wettkampfklassen

A.3.1.1 Eine Jugendklasse ist grundsätzlich auszuschreiben, näheres regelt die Jugendordnung des Verbandes.

A.3.1.2 Behindertenklassen können auf Antrag ausgeschrieben werden. Alternativ ist auch folgende Regelung zulässig:

Dem behinderten Schützen, der ein in der jeweiligen Disziplin vorgesehenen Anschlagart nachweisbar nicht einhalten kann, können disziplinspezifische Änderungen bzw. Erleichterungen in den Anschlagpositionen unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten auf Antrag durch die Bundesreferenten genehmigt werden, soweit die Sicherheit auf den Schießständen dieses nicht verbietet.

A.3.1.3 Eine weitere Unterteilung in Leistungsklassen (Klassifizierung) oder Altersklassen findet nur dort statt, wo es in der Beschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.

A.3.2 Übersicht über die Wettkampfarten

- Freundschaftswettkämpfe
- Nationale Wettkämpfe
- Internationale Wettkämpfe
- Fernwettkämpfe
- Meisterschaften

A.3.2 Freundschaftswettkämpfe

Freundschaftswettkämpfe werden zwischen SLGn



untereinander oder mit befreundeten Vereinen und Verbänden durchgeführt, ohne dass es einer öffentlichen Ausschreibung bedarf.

A.3.3 Nationale Wettkämpfe

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus dem Bundesgebiet und aus den Stationierungstreitkräften zusammen.

A.3.4 Internationale Wettkämpfe

A.3.4.1 Als internationale Wettkämpfe werden solche bezeichnet, die unter Beteiligung ausländischer Schützen oder ausländischen Vereinen und Verbänden stattfinden.

A.3.4.2 Bei größeren Veranstaltungen bzw. solchen mit entsprechender Bedeutung soll der Wettkampf mit dem Bundessportleiter abgestimmt werden.

A.3.5 Fernwettkämpfe

A.3.5.1 Fernwettkämpfe werden auf verschiedenen Schießständen unter Aufsicht des örtlichen Vorstandes durchgeführt.

A.3.5.2 Die beschossenen Scheiben werden innerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Frist an diesen zurückgeleitet.

A.3.5.3 Mit Unterschrift auf den beschossenen Scheiben bestätigt der Vorstand, dass das Schießen zu den vereinbarten Bedingungen abgehalten wurde.

A.3.5.4 Die Auswertung der Scheiben bleibt der ausschreibenden Stelle vorbehalten.

A.3.6 Meisterschaften

A.3.6.1 Landes- und Deutsche Meisterschaften sind Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb des Verbandes für das laufende Sportjahr.

A.3.6.2 Das **Sportjahr** ist das Kalenderjahr.

A.3.6.3 Bei jeder Meisterschaft findet eine Einzel- und Mannschaftswertung statt. Ausgenommen hiervon sind Vereinsmeisterschaften, dort findet ausschliesslich eine



Einzelwertung statt.

- A.3.6.4** Meisterschaften finden in der Regel in einer Disziplin an einem Tag und an einem Ort statt.
- A.3.6.5** Jedes Mitglied darf in einem Sportjahr bei Meisterschaften des BDMP in einer Disziplin nur für eine SLG starten. Jedes Mitglied, das für eine Zweit- oder Dritt-SLG starten will, erhält auf Antrag einen **Sportpass**. Der Sportpass ist vor Beginn des Sportjahres zu beantragen und ist bei Veranstaltungen des Verbandes auf Verlangen vorzuzeigen. Er enthält als Eintrag die Stamm-SLG, in der das Mitglied zum Zeitpunkt der Ausstellung in der Stammdatei geführt wird. Weiterhin enthält er die SLGen mit den zugeordneten Disziplinen, für die das Mitglied zu starten wünscht. Änderungen bezüglich der Startberechtigung können durch den Bundessportleiter erfolgen.
- A.3.6.6** Meisterschaften finden in der Reihenfolge Vereins-, Bezirks-, Landes- und Deutsche Meisterschaft statt. Die Teilnahmeberechtigung für die Deutsche Meisterschaft wird über eine Limitringzahl ermittelt, die der Schütze auf der Landesmeisterschaft erzielt hat. Zusätzlich kann vor eine Landesmeisterschaft (LM) eine Bezirksmeisterschaft (BM) durch den jeweiligen LV eingesetzt werden. Dann erfolgt die Qualifikation zur LM über die BM mittels Qualifikationsringzahlen.
- A.3.6.7** Der BDMP ist nicht verpflichtet, in allen Wettbewerben Deutsche Meisterschaften durchzuführen.
- A.3.6.8** Die Terminierung der Meisterschaften soll sich an den Rahmenterminplan des Bundes halten. Diesen legt die Sportkommission fest. Jeweils in der 1. Jahresausgabe der "Vo" sollte die Vorankündigung erfolgen.
- A.3.6.9** Die Organisation und die Durchführung der Deutschen Meisterschaft unterliegt der Bundessportkommission unter Leitung des Bundessportleiters.
- A.3.6.10** Alles weitere zu den Landes- und Deutschen Meisterschaften regelt die Durchführungsverordnung der Bundessportleitung.



- A.3.7 Teilnehmerzahl**
Eine Landesmeisterschaft und eine Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn mindestens 25 Schützen starten. Der Bundessportleiter kann Ausnahmen von der Mindeststarterzahl auf Antrag genehmigen. Dies gilt nicht für Vereinsmeisterschaften.
- A.3.7.1** Eine Mannschaftswertung findet nur statt, wenn mindestens 3 Mannschaften an der Meisterschaft teilnehmen. Der Bundessportleiter kann Ausnahmen von der Mindeststarterzahl auf Antrag genehmigen.
- A.3.8 Mehrfachstart**
Kein Schütze darf in einem Wettbewerb in derselben Disziplin in mehr als einer Mannschaft starten.
- A.3.9 Vor- und Nachschießen**
Vor- oder Nachschießen ist nicht gestattet.
- A.3.10 Mannschaften**
- A.3.10.1 Mannschaftsführer**
- A.3.10.1.1** Als Ansprechpartner ist dem Veranstalter ein Mannschaftsführer zu benennen.
- A.3.10.1.2** Für die Einhaltung der Startzeiten, für die Organisation innerhalb der Mannschaft sowie für die sonstigen die Mannschaft betreffenden Anordnungen ist der Mannschaftsführer verantwortlich.
- A.3.10.2 Mannschaftsstärke**
Eine Mannschaft besteht aus 3 oder 4 Schützen.
- Für die Mannschaft werden die Ergebnisse der 3 besten Schützen gewertet. Es sind die Sonderregelungen einzelner Disziplinen zu beachten
- Ausnahmen werden durch die Ausschreibung geregelt. Bei Meisterschaften sind Ausnahmen nicht möglich.
- A.3.11 Meldung zum Wettkampf**
- A.3.11.1** Die Anmeldung zum Wettkampf erfolgt schriftlich.



- A.3.11.2** Mannschaften, die den Verband oder eine Gliederung desselben repräsentieren, können nur vom Vorstand oder einer hierfür beauftragten Person gemeldet werden.
- A.3.11.3** Werden vom Veranstalter Anmeldevordrucke bereitgestellt, so sind diese zu verwenden.
- A.3.11.4** Für Rückfragen soll mindestens ein Ansprechpartner mit Telefonangabe benannt werden.
- A.3.12** **Meldeschluss**
Ein in der Ausschreibung festgesetzter Meldeschluss ist bindend.
- A.3.13** **An- und Ummeldungen**
- A.3.13.1** Die Namen der Mannschaftsmitglieder sind spätestens 30 min. vor dem Start des ersten Mannschaftsschützen schriftlich dem Veranstalter mitzuteilen. Änderungen in der Mannschaftsaufstellung sind innerhalb obigen Zeitrahmens unter Festhaltung der Uhrzeit zulässig.
- A.3.14** **Waffenkontrolle**
- A3.14. 1** Bestehen Unklarheiten in der Zuordnung von Waffen, der Zulässigkeit von Waffenteilen, Zubehör etc., so ist im Zweifelsfall vorab die Klärung durch die Sportkommission zu beantragen.
- A.3.14. 2** Jeder Teilnehmer am Wettkampf ist dafür verantwortlich, dass seine Waffe und jedes in Frage kommende Ausrüstungs- und Zubehörteil bei der Waffenkontrolle zur offiziellen Überprüfung und Zulassung vorgelegt wird. Jeder Schütze hat das Recht, seine Waffe und seine Ausrüstungsgegenstände vom Veranstalter abnehmen zu lassen. Hängt die Zulassung einer Waffe von ihrer dienstlichen Einführung ab, so ist in Zweifelsfällen der Schütze beweispflichtig.
- A.3.14.3** Nachdem die Waffe für den Wettkampf zugelassen wurde, darf sie bis zur Beendigung des Wettkampfes nicht mehr verändert werden.
- A.3.14.4** Alle oder einzelne Waffen können unmittelbar vor



Schießbeginn, jederzeit während des Wettkampfs und bis zu 5 min. nach Abschluss des Wettkampfes zusätzlich kontrolliert werden.

A.3.15 Startzeit

A.3.15.1 Der Schütze ist gehalten rechtzeitig an seinem Startplatz zu erscheinen. Zeitverluste durch sein verspätetes Erscheinen gehen von seiner Schießzeit ab, soweit der Start überhaupt noch möglich ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die anderen Schützen nicht gestört werden.

Die Entscheidung, ob der Schütze noch starten darf, liegt im Ermessen der Standaufsicht. Es besteht kein Anspruch auf eine spätere Startzeit. Das Startgeld verfällt.

A.3.15.2 Der Schütze hat das Recht, spätestens 5 min. vor Beginn des Schießens seine Stellung einzunehmen, um die letzten Vorbereitungen zu treffen, soweit die Ausschreibung nichts anderes regelt.

A.3.15.3 Es besteht kein Anspruch auf gewünschte Startzeiten.

A.3.15.4 Startwünsche von auswärtigen Schützen mit längeren Anfahrtswegen sollten berücksichtigt werden.

A.3.15.5 Die Startzeiten des Veranstalters sind verbindlich; der Schütze sollte jedoch durch rechtzeitige Anwesenheit eine flexible Standnutzung ermöglichen.

A.3.16 Schießzeit

A.3.16.1 Die Dauer der Schießzeit wird in den speziellen Regeln festgelegt.

A.3.16.2 Die Scheiben sollen 5 min. vor Schießbeginn aufgezogen sein, damit der Schütze Anschlagübungen durchführen kann.

A.3.16.3 Für Mannschaften kann eine Gesamtzeit, entsprechend der Mannschaftsstärke, vorgegeben werden. Dies gilt nicht für die Deutsche Meisterschaft.

A.3.17 Zeitunterbrechung

Muss ein Schütze ohne eigenes Verschulden das Schießen länger als 3 min. unterbrechen, kann er Zeitgutschrift



verlangen. Für Unterbrechungen, die länger als 5 min. dauern, hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse.

A.3.18 Anzeige

- A.3.18.1** Werden die Schüsse nicht angezeigt, muss dem Schützen die Beobachtung des Schusses erlaubt werden. Zur Scheibenbeobachtung sind Ferngläser jeder Art zugelassen. Hilfsbeobachtung ist nicht zugelassen, soweit es nicht die speziellen Regeln anders festlegen.

A.3.19 Anzeigerdeckung

- A.3.19.1** Wird mit Anzeigerdeckung geschossen, so ist von den Schützen gegenseitig die Anzeigerdeckung zu stellen.
- A.3.19.2** Wird die Anzeige von der Anzeigerdeckung ausgeführt, so ist die Anzeige mit spotting disc durchzuführen, soweit die Schussentfernung eine Scheibenbeobachtung mit Spektiv nicht mehr zulässt.
- A.3.19.3** Die Verwendung von Funk oder Telefon als Kommunikationsmittel mit der Anzeigerdeckung bleibt dem Veranstalter bzw. dem offiziell beauftragten Standpersonal vorbehalten.

A.3.20 Abgabe beschossener Scheiben

- A.3.20.1** Der Schütze ist für den Rücklauf der beschossenen Scheiben zur Auswertung selbst verantwortlich.
- A.3.20.2** Probescheiben brauchen bei der Auswertung nicht abgegeben zu werden.

A.3.21 Scheibenauswertung, Schusslochprüfer

A.3.21.1 Allgemeines

- A.3.21.1.1** Einspruch kann nur gegen unkorrekte Auswertung, Additionsfehler oder falsche Eintragung auf der Ergebnistafel erhoben werden.
- A.3.21.1.2** Das in die Startkarte eingetragene Ergebnis ist von den Auswertern abzuzeichnen.
- A.3.21.1.3** Berührt ein Treffer (tangential) den nächst höheren Ring, so



zählt dessen Wert. Wird in den Regeln zu den einzelnen Disziplinen nichts Abweichendes festgelegt, so ist die Tangentialwertung anzuwenden.

A.3.21.1.4 Wird ein Schuss bei der Verwendung von Drehscheiben in der Scheibendrehung abgegeben, so gilt dieser als Fehler, wenn das Langloch über den 1,5-fachen Kaliberdurchmesser misst.

A.3.21.2 Schusslochprüfer

A.3.21.2.1 Das Berühren des Schussloches sowie die Anwendung von Hilfsmitteln (Schusslochprüfer, Auswertefolie 1500 etc.) zur Ermittlung des Schusswertes ist nur den Auswertern gestattet.

A.3.21.2.2 Schusswerte, die unter Verwendung eines Schusslochprüfers ermittelt werden, sind endgültig; es kann dagegen kein Einspruch erhoben werden.

A.3.21.2.3 Fragliche Schüsse müssen mit einem Schusslochprüfer gewertet werden.

A.3.21.2.4 Treffer, deren Wert augenscheinlich nicht eindeutig festzustellen sind, sind nach Überprüfung mittels Schusslochprüfer mit dem ermittelten Schusswert und mit dem Namenszeichen des Auswerterns zu beschriften.

A.3.21.2.5 Der Schusslochprüfer darf nur einmal in ein Schussloch eingeführt werden.

A.3.21.3 Auswertung

A.3.21.3.1 Treffer werden in den jeweils geschossenen Kaliberdurchmessern gewertet.

A.3.21.4 Auswertung Schwarzpulver-Disziplinen

A.3.21.4.1 Bei nationalen und internationale Wettkämpfe wird folgende Auswertetechnik angewendet:

Wenn bei angeschossenen Ringen die Schusslochmitte mindestens auf dem den Ring begrenzenden Kreis liegt, wird der höhere Ring gewertet.

Diese Wertung gilt nicht für die Disziplinen "Schwarzpulverpatronen-DG 1" und "Schwarzpulverpatronen-DR 1".



A.3.21.4.2 Erzielen mehrere Schützen oder Mannschaften die gleiche Ringzahl, so wird die Rangfolge bestimmt durch die Anzahl der 10er, 9er, 8er usw.
Ist dann noch Ergebnisgleichheit vorhanden, so entscheidet die Anzahl der Mouchen.

A.3.21.5 Auswertung am Stand

A.3.21.5.1 Werden die Treffer unmittelbar am Stand festgestellt (die beschossene Scheibe bleibt aufgezo-gen und wird für den nächsten Durchgang nur abgeklebt), so kann der Schütze nur zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Auswertung einlegen. Nachträgliche Einwände bezüglich des Ringwertes sind nach Veränderung der Scheiben oder nach Verlassen des Standes gegenstandslos.

A.3.21.5.2 Einwände im Sinne von Ziffer A.3.21.5.1 stellen keinen Protest dar und sind frei von einer Protestgebühr.

A.4 Durchführung der Schießwettbewerbe

A.4.1 Funktionspersonal

Das Funktionspersonal setzt sich wie folgt zusammen:

- Leitender
- Anmeldung
- Waffen- und Ausrüstungskontrolle
- Leiter der Anzeigerdeckung
- Standaufsicht(en)
- Scheibenauswertung
- Kampfgericht

A.4.2 Kennzeichnung von Funktionspersonal

A.4.2.1 Schießleiter, Aufsichten und anderes Funktionspersonal erhalten als Kennzeichen ihrer Funktion Armbinden, Abzeichen oder Warnwesten.

A.4.2.2 Werden Armbinden verwendet, so ist das Funktionspersonal folgend zu kennzeichnen:

- Leitender mit weißer Armbinde
- Leiter der Anzeigerdeckung mit grüner Armbinde
- Standaufsichten mit roter Armbinde

A.4.3 Stellung von Funktionspersonal



- A.4.3.1** Vom Veranstalter sind genügend Mitarbeiter als Funktionspersonal zu stellen.
- A.4.3.2** Soweit die Aufgaben nicht mit eigenem Personal besetzt werden können, kann der Veranstalter bestimmen, dass Funktionspersonal aus den Reihen der teilnehmenden Schützen gestellt wird. Hierauf ist spätestens in der Ausschreibung hinzuweisen.
- A.4.4** **Leitender des Schießens**
- A.4.4.1** Der Leitende des Schießens ist für die sichere und sportgerechte Durchführung des Wettkampfes verantwortlich.
- A.4.4.2** Bei Unregelmäßigkeiten obliegt dem Leitenden des Schießens die letztendliche Entscheidung, falls kein Kampfgericht bestellt wurde.
- A.4.5** **Anmeldung**
Die Anmeldung stellt dem Mannschaftsführer die Mannschafts- und Einzelstartkarten zwecks Meldung der Mannschaft zur Verfügung, kontrolliert die Startberechtigung anhand des Sportpasses und händigt die Scheiben sowie die mit den Scheibenummern versehenen Einzelstartkarten aus.
Werden Startgebühren erhoben, sind diese hier zu entrichten bzw. ist der Nachweis zu führen, dass diese bereits bezahlt sind.
- A.4.6** **Waffen- und Ausrüstungskontrolle**
Vor dem Wettkampf sollte jede Waffe durch die Ausrüstungs- und Waffenkontrolle daraufhin überprüft werden, ob sie den Regeln des BDMP entspricht. Jede zugelassene Waffe muss gekennzeichnet werden.
- A.4.7** **Standaufsicht**
- A.4.7.1** Die Aufsicht ist dem Leitenden des Schießens gegenüber verantwortlich für die Leitung und die Sicherheit auf dem ihr zugeteilten Stand.
- A.4.7.2** Die Aufsicht kontrolliert die Namen der Wettkampfteilnehmer, um sicherzustellen, dass sie mit der Teilnehmerliste übereinstimmen.



- A.4.7.3** Die Aufsicht lässt sich die Startkarten vor Startbeginn aushändigen und gibt sie mit Signum nach der Waffensicherheitsüberprüfung zum Ende der individuellen Schießzeit an den Schützen zurück.
- A.4.7.4** Nachdem zu Beginn des Schießens die Schützen ihre Plätze eingenommen haben, gibt die Standaufsicht zum geeigneten Zeitpunkt die Bedingungen des zu schießenden Wettbewerbs bekannt.
- A.4.7.5** Die Schießzeit beginnt mit der Ansage: "Es darf geschossen werden!" oder "Feuer frei!". Disziplinenabhängige Sonderkommandos sind möglich.
- A.4.7.6** Das Ende der Schießzeit wird von der Standaufsicht ausgerufen mit: "Feuer einstellen, Verschlüsse öffnen!" bzw. "Verschlüsse entfernen!" und falls Magazine verwendet werden "Feuer einstellen, Magazine entfernen, Verschlüsse öffnen!" bzw. "Verschlüsse entfernen!". Bei Langwaffen kann das Entfernen des Verschlusses unterbleiben, wenn eine Signalfahne in das Patronenlager eingeführt wird. Disziplinenabhängige Sonderkommandos sind möglich.
- A.4.7.7** Die Aufsicht ist berechtigt Kleidung und Ausrüstung der Schützen zu kontrollieren und die Schießstellung zu überprüfen.
- A.4.7.8** Bei Schießunterbrechungen hält die Aufsicht die Ausfallzeit fest.
- A.4.7.9** Die Aufsicht hält die Verbindung mit den Leitenden des Schießens und den Leitenden der Anzeigerdeckung.
- A.4.7.10** Die Standaufsicht kann die von allen oder einzelnen Schützen verwendeten Patronen auf Zulässigkeit gemäß den speziellen Regeln überprüfen.
- A.4.7.11** Die Aufsicht überprüft die Waffen auf Sicherheit nach Beendigung des Schießens bei jedem Schützen und zeichnet für die Sicherheitsüberprüfung auf der Startkarte mit seiner Unterschrift ab.



A.4.7.12 Die Aufsicht trägt auf der Startkarte Kreuzschüsse mit Angabe des Schusses bzw. der Serie ein sowie den Namen des Schützen, auf dessen Scheibe fälschlicherweise geschossen wurde, sowie des verursachenden Schützen und zeichnet mit seiner Unterschrift ab.

A.4.7.13 Ist kein Personal in der Anzeigerdeckung vorhanden (z.B. bei Verwendung von Zulanlagen), so hat die Aufsicht die im folgenden beschriebenen Aufgaben des Leiters der Anzeigerdeckung, soweit notwendig, mit wahrzunehmen.

A.4.8 Leiter der Anzeigerdeckung

A.4.8.1 Der Leiter der Anzeigerdeckung ist für alle Sicherheitsfragen in der Anzeigerdeckung und bezüglich des Scheibenstandes, den ordnungsgemäßen Zustand der Anzeigerdeckung, für einen reibungslosen Verlauf der Anzeige und für die Beseitigung von Unstimmigkeiten in der Anzeigerdeckung zuständig.

A.4.8.2 Der Leitende der Anzeigerdeckung trägt Kreuzschüsse mit Angabe des Schusses bzw. der Serie ein sowie den Namen des Schützen, auf dessen Scheibe fälschlicherweise geschossen wurde und des verursachenden Schützen und zeichnet mit Unterschrift ab. Ebenso trägt er Werte ausserhalb des Scheibenspiegels auf diesem ein und zeichnet die Scheiben mit seiner Unterschrift ab.

A.4.9 Scheibenauswertung

A.4.9.1 Bei der Auswertung sind die Scheibennummern mit der Startkarte zu vergleichen. Bei der Auswertung sind die Notizen des Leitenden der Anzeigerdeckung bzw. der Standaufsicht zu berücksichtigen und u. U. Ringabzüge durchzuführen. Die Scheibenauswertung hat des weiteren für die Erstellung und Aktualisierung der öffentlich ausgehängten Rangliste zu sorgen.

A.4.10 Proteste, Kampfgericht

A.4.10.1 Proteste

A.4.10.1.1 Auftretende Verstöße gegen die Wettkampfregeln sind dem Veranstalter sofort zu melden.



- A.4.10.1.2** Proteste müssen unmittelbar nach Feststellung der Unregelmäßigkeit dem Kampfgericht oder Veranstalter unter Benennung von Zeugen und Hinterlegung einer Gebühr von 25,- EUR - schriftlich eingereicht werden.
- A.4.10.1.3** Gegen die Wertung der Ergebnisse müssen Proteste bis spätestens 30 min. nach Bekanntgabe aller Ergebnisse des Wettkampfes eingereicht werden.
- A.4.10.1.4** Nachträgliche, nach Ablauf der 30-minütigen Einspruchsfrist eingereichte Proteste sind für den Wettkampf gegenstandslos.
- A.4.10.2 Kampfgericht**
- A.4.10.2.1** Bei Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften sowie internationalen Wettkämpfen ist ein Kampfgericht einzuberufen.
- A.4.10.2.2** Das Kampfgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- A.4.10.2.3** Das Kampfgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- A.4.10.2.4** Proteste werden durch Entscheid des Kampfgerichtes für den Wettkampf endgültig entschieden.
- A.4.10.2.5** Bei sonstigen Wettkämpfen entscheidet der Veranstalter endgültig.
- A.4.10.2.6** Bei Ablehnung des Protestes verfällt die Protestgebühr.
- A.4.11 Kreuzschüsse**
- A.4.11.1 Allgemein**
- A.4.11.1.1** Kreuzschüsse, Ringabzüge und Annullierung sind von der Standaufsicht auf der Startkarte und von dem Leitenden der Anzeigerdeckung auf dem Scheibenspiegel zu vermerken und mit Unterschrift abzuzeichnen.
- A.4.11.1.2** Erfolgt keine Meldung an die Standaufsicht bzw. den Leitenden der Anzeigerdeckung vor Veränderung der Scheiben, so werden die Scheiben entsprechend den



hierfür geltenden Regeln gewertet.

A.4.11.1.3 Nachträgliche Einsprüche nach Verlassen des Standes sind gegenstandslos.

A.4.11.2 Kreuzschüsse - Regeln für den Verursacher

A.4.11.2.1 Beschießt ein Schütze die falsche Scheibe, so hat er dies der Schießleitung oder Standaufsicht sofort mitzuteilen.

A.4.11.2.2 Wenn ein Schütze einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Schützen abgibt, wird er mit Abzug von 2 Ringen je abgegebenen Schusses bestraft.

A.4.11.2.3 Kreuzschüsse werden für den Verursacher als Fehler gewertet.

A.4.11.3 Kreuzschüsse - Regeln für den Betroffenen

A.4.11.3.1 Stellt ein Schütze auf seiner Scheibe einen von ihm nicht abgegebenen Schuss fest, so muss er dies sofort der Schießleitung oder Standaufsicht melden.

A.4.11.3.2 Ist dieses bei den Probeschüssen der Fall, so kann der betroffene Schütze eine neue Probeserie (max. jedoch 5 weitere Probeschüsse in 5 min.) verlangen.

A.4.11.3.3 Wenn auf der falsch beschossenen Scheibe nicht mit Sicherheit festzustellen ist, welche Schüsse von einem Nachbarschützen abgegeben wurden, so sind die schlechtesten Schüsse zu annullieren.

A.4.11.3.4 Folgende Beobachtungen rechtfertigen die Annullierung eines Schusses:

- 1.) Die Standaufsicht bestätigt aufgrund eigener Beobachtung, dass der Schütze den Schuss nicht abgegeben hat.
- 2.) Ein anderer Schütze auf dem gleichen Stand hat zur gleichen Zeit die Anzeige eines abgegebenen, aber nicht angezeigten Schusses reklamiert, ein Schussloch aber wird bei der Überprüfung seiner Scheibe nicht gefunden.



- A.4.11.3.5** Wenn die Standaufsicht, ggf. in Absprache mit dem Leitenden der Anzeigerdeckung, nicht völlig zweifelsfrei bestätigen kann, dass ein Nachbarschütze den fraglichen Schuss abgegeben hat, wird der Schuss dem Schützen zugeschrieben und auch für ihn gewertet.
- A.4.11.3.6** Befinden sich auf der (den) Wettkampfscheibe(n) eines Schützen mehr Schüsse als im Programm vorgesehen und es ist nicht festzustellen, ob ein anderer Schütze den Schuss (die Schüsse) abgegeben hat, werden entsprechend der Zahl der überzähligen Schüsse die Treffer mit den höchsten Werten annulliert.
- A.4.11.4** **Zu viele Schüsse auf die eigene Scheibe**
- A.4.11.4.1** Werden vom Schützen auf eine eigene Scheibe mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schüssen abgegeben und sind diese sichtlich erkennbar und werden auf der nächsten Scheibe entsprechend weniger Schüsse abgegeben, so entsteht dem Schützen kein Nachteil. Sind die zuviel abgegebenen Schüsse nicht auszumachen, so sind bei der Auswertung die Werte für die schlechtesten Treffer in die nächste Serie zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn der nachfolgende Durchgang/die nachfolgende Serie mit anderem Modus geschossen wird. In diesem Fall werden bei der Auswertung die Werte der besten Treffer annulliert.
- A.4.11.4.2** Werden bei Kurzzeitserien von dem Schützen auf eine eigene Scheibe mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schüssen abgegeben, so werden als überzählige Schüsse die besten als Fehler gewertet, auch wenn auf der (den) nachfolgende(n) Scheibe(n) entsprechend weniger Schüsse abgegeben werden.
- A.4.11.4.3** Die Standaufsicht hat den Vorfall auf der Startkarte und der Leitende der Anzeigerdeckung auf den Scheiben mit Unterschrift zu vermerken. Unterbleibt vom Schützen eine entsprechende Meldung, so werden die Scheiben gemäss den hierfür geltenden Regeln gewertet.
- A.4.11.4.4** Ist die Zahl der Probeschüsse begrenzt und gibt der Schütze mehr Probeschüsse ab als erlaubt, so werden ihm je zuviel abgegebenem Probeschuss zwei Ringe von der ersten



Wertungsserie abgezogen.

A.4.12 Wertung bei Ringgleichheit

A.4.12.1 Einzelwertung

A.4.12.1.1 Im Falle von Ringgleichheit wird die Reihenfolge bestimmt durch:

A.4.12.2 a) die höhere Ergebnissumme der zuletzt beschossenen Scheibe.

A.4.12.3 b) die höhere Ergebnissumme der als vorletzte, dann der als vorvorletzte usw. beschossenen Scheibe.

A.4.12.4 c) die höhere Anzahl der 10er, 9er, 8er, usw.

A.4.12.5 d) die höhere Zahl der Innenzehner bzw. Innenfünfer (Mouchen)

A.4.12.6 Ist dann noch Ringgleichheit vorhanden, so entscheidet die geringere Abweichung des vom Mittelpunkt der zuletzt beschossenen Scheibe am weitesten entfernten Treffers.

Ist keine Differenzierung möglich, wird für die ersten drei Plätze ein Stechen (Tie-Shoot) durchgeführt.

A.4.12.7 Mannschaftswertung

A.4.12.8 Im Falle von Ringgleichheit wird die Reihenfolge bestimmt durch:

A.4.12.9 a) die höhere Gesamtergebnissumme der letzten Scheiben der in der Wertung befindlichen Schützen der Mannschaft.

A.4.12.10 b) die höhere Gesamtergebnissumme der vorletzten, dann der vorvorletzten usw. Scheiben der in der Wertung befindlichen Schützen der Mannschaft.

A.4.12.11 c) durch die höhere Anzahl der 10er, 9er, 8er usw. der gesamten Wettkampfschüsse der in der Wertung befindlichen Schützen der Mannschaft.



- A.4.12.12** d) die höhere Gesamtzahl der Innenzehner bzw. Innenfünfer (Mouchen) der Wettkampfschüsse der in der Wertung befindlichen Schützen der Mannschaft.
- A.4.12.13** Ist dann noch Ringgleichheit vorhanden, so entscheidet die Summe der geringsten Abweichungen des vom Mittelpunkt der Scheibe am weitesten entfernt liegenden Schusses auf den zuletzt beschossenen Scheiben aller in der Wertung befindlichen Schützen der Mannschaft.
- A.4.13** **Abweichungen**
- A.4.13.1** Gelten für bestimmte Disziplinen abweichende Auswertungsregeln, so sind diese in den Disziplinbeschreibungen genannt.
- A.4.14** **Disziplinarregeln**
- A.4.14.1** Bei Verletzung oder Nichtbefolgung der Regeln oder der Anordnungen der Standaufsicht werden dem Wettkampfteilnehmer Strafen auferlegt.
- A.4.14.2** Abzug von Ringen oder Disqualifikation kann nur vom Veranstalter angeordnet werden.
- A.4.14.3** Ringabzüge erfolgen in der Serie, in welcher der Vorfall, der zum Ringabzug geführt hat, stattgefunden hat. Sollte dieses nicht nachvollziehbar sein, so erfolgt der Abzug von der letzten Serie.
- A.4.15** **Verwarnung**
- A.4.15.1** Leichtere Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen werden mit einer Verwarnung geahndet.
- A.4.15.2** Im Falle klarer Verletzung der Regeln (Waffen, Bekleidung, Stellung usw.) innerhalb der Probeserie soll der Schütze zuerst verwarnt werden, damit er die Möglichkeit hat, den Fehler zu korrigieren.
- A.4.16** **Ringabzug**
- A.4.16.1** Korrigiert der Schütze den Fehler nicht innerhalb der Probeserie und setzt das Probeschießen fort, so werden ihm 2 Ringe von der ersten Wertungsserie abgezogen.



- A.4.16.2** Wenn ein Schütze mit ungeprüfter oder nicht zugelassener Waffe, vorausgesetzt es wurde eine generelle Waffenkontrolle durchgeführt, das Schießen beginnt, wird er mit Abzug von 2 Ringen je abgegebenen Schuss bestraft und darf den Wettkampf solange nicht fortsetzen bis seine Waffe von der Waffenkontrolle zugelassen ist.
- A.4.16.3** Wenn ein Schütze in unsportlicher Art einen anderen Wettkampfteilnehmer behindert, werden ihm 2 Ringe abgezogen.
- A.4.16.4** Wenn ein Schütze einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Schützen abgibt, wird er mit Abzug von 2 Ringen je abgegebenen Schuss bestraft.
- A.4.16.5** Gibt ein Schütze einen Probeschuss auf die Probescheibe eines anderen Schützen ab, so entsteht ihm kein Nachteil. Im Wiederholungsfalle werden ihm 2 Ringe vom Wettkampfergebnis abgezogen.
- A.4.17 Disqualifikation**
- A.4.17.1** Nach zweimaliger Verwarnung wegen leichterer Verstöße gegen die Sportordnung oder Sicherheitsbestimmungen oder einmaligen schweren Verstosses gegen die Sicherheitsbestimmungen erfolgt Disqualifikation.
- A.4.17.2** Das Tragen der geladenen und/oder gespannten Waffe wird mit sofortiger Disqualifikation geahndet.
- A.4.17.3** Das Fallenlassen der Waffe, wobei es unerheblich ist, ob diese geladen ist oder nicht, wird mit einer Disqualifikation vom Wettbewerb geahndet.
- A.4.17.4** Das Verlassen des Schießstandes, des markierten Geländes bzw. des Sicherheitsbereiches wird mit sofortiger Disqualifikation geahndet.
- A.4.17.5** Wenn ein Schütze trotz Verwarnung und Ringabzug eine Regelwidrigkeit nicht abstellt, wird er mit Disqualifikation bestraft.
- A.4.17.6** Im Falle einer verborgenen Verletzung der Regeln, z. B.



wenn der Fehler absichtlich verheimlicht wurde, wird eine sofortige Disqualifikation ausgesprochen.

- A.4.17.7** Werden während des Wettkampfes oder bis zu 5 min. danach Regelwidrigkeit an der verwendeten Waffe festgestellt, so wird der Schütze disqualifiziert.
- A.4.17.8** Betrifft der zur Disqualifikation führende Mangel nachweislich auch andere Disziplinen des Wettkampfes, so ist der Schütze auch rückwirkend in diesen Disziplinen zu disqualifizieren.
- A.4.17.9** Bei Disqualifikation verfällt das Startgeld.
- A.4.18** **Waffendefekte/Waffenstörungen**
- A.4.18.1** Wenn ein Schütze nachweislich einen Defekt an seiner Waffe hat, darf er die Waffe reparieren und das Schießen zu einer von dem Leiter des Schießens festgesetzten Zeit fortsetzen soweit dies die Standkapazität zulässt.
- A.4.18.2** Das verbleibende Programm ist innerhalb der Restzeit abzuwickeln, jedoch ist eine Mindestdauer von einer Minute je Schuss zu geben (gilt nicht für Kurzzeit-Serien).
- A.4.18.3** Bei Waffen- oder Visierungstausch infolge nachweislichen Defektes hat der Schütze Anspruch auf 5 weitere Probeschüsse innerhalb der neuen Probeserie von 5 min. Gesamtdauer.
- A.4.18.4** Eine zweite Störung geht zu Lasten des Schützen.
- A.4.18.5** Für Disziplinen, in denen Waffenstörungen zu Lasten des Schützen gehen, sowie Kurzzeitserien unter 5 min. Dauer, gibt es weder eine Nachschießzeit noch eine Wiederholung.
- A.4.19** **Waffenstörungen in Kurzzeitserien**
- A.4.19.1** Wird die Waffe zu einer Kurzzeitserie nicht geladen, nicht mit der richtigen Patronenanzahl geladen oder befindet sich die Waffe nicht im feuerbereiten Zustand oder treten andere Waffenstörungen auf, so geht dieses zu Lasten des Schützen.
- A.4.19.2** Der Schütze kann nachladen oder den Defekt beheben, dies



jedoch nur innerhalb der Zeitbegrenzung und im Modus der Serie bzw. Disziplin; d. h. bei Intervallen darf nur die jeweilige Schusszahl abgefeuert werden.

A.4.19.3 Anspruch auf Wiederholung der Serie besteht nicht.

A.4.20 Munitionsversager

A.4.20.1 Tritt ein Versager auf, so hat der Schütze die Waffe mindestens 10 sec. lang, bei mit Schwarzpulver geladenen Waffen mindestens 50 sec. lang in Richtung Scheibe zu halten. Danach kann er die Waffe erneut spannen etc. oder entladen und eine neue Patrone laden; dies jedoch nur innerhalb der Schießzeit.

A.4.20.2 Wird die Munition vom Veranstalter gestellt, sind Patronenversager der Aufsicht zum Umtausch zu geben. Bei Wettkämpfen nach Bisley-Regeln werden diese Schüsse nachgegeben.

A.4.20.3 Anspruch auf Wiederholung der Serie besteht nicht. Dies gilt auch für die Pistolen-Disziplinen.

A.4.21 Schüsse vor dem Feuerkommando

A.4.21.1 Wird vor dem Feuerkommando auf die sichtbare Scheibe geschossen, so gilt der Schuss als abgegeben und es werden entsprechend der Zahl der vorzeitig abgegebenen Schüsse die besten Treffer annulliert. Hierbei ist es unerheblich, ob die vorzeitigen Schüsse die Scheibe getroffen haben.

A.4.21.2 Wird bei Verwendung von Drehscheiben auf die weggedrehte Scheibe geschossen, so gilt der Schuss als abgegeben und wird als Fehler gewertet.

A.4.21.3 Anspruch auf weitere Wertungsschüsse oder Wiederholung der Serie für die vorzeitig abgegebenen Schüsse besteht nicht.

A.4.22 Schüsse nach dem Feuerstopp

Wird nach dem Feuerstopp auf die sichtbare Scheibe geschossen, so werden entsprechend der Zahl der abgegebenen Schüsse die besten Treffer annulliert,



unabhängig davon, ob die Schüsse die Scheibe getroffen haben.

A.5 Organisation der Schießwettbewerbe

A.5.1 Durchführung

A.5.1.1 Wettkämpfe können vom Bundesverband sowie seinen Untergliederungen durchgeführt werden; ferner von den Referenten und dem Bundessportleiter.

A.5.1.2 Sind mehrere Untergliederungen an der Organisation beteiligt, so ist ein Aufgabenkatalog zu erstellen.

A.5.2 Wettkampfdauer

A.5.2.1 Jedes Schießen soll an einem Tag stattfinden.

A.5.2.2 Teilnehmerstarke Veranstaltungen oder Wettkämpfe mit umfangreichem Programm können an mehreren Tagen geschossen werden. Dies ist in der Ausschreibung zu vermerken.

A.5.3 Einzel- und Mannschaftswertung

A.5.3.1 Einzelwertung ist bei jedem Wettkampf durchzuführen.

A.5.4 Teilnahmeberechtigung

A.5.4.1 Die Teilnahme steht jedem Schützen offen (Offene Wettkämpfe).

A.5.4.2 Teilnahmeberechtigt sind nur die Schützen/Mannschaften, für die das Startgeld entrichtet ist.

A.5.4.3 Bei Meisterschaften sind nur BDMP-Mitglieder zugelassen.

A.5.5 Teilnehmerbegrenzung, Mindestlimit

Teilnahmebegrenzungen können ausgesprochen werden

A.5.5.1 bei Überschreitung der Standkapazität,

A.5.5.2 um einen gesetzten Leistungsstand zu wahren oder

A.5.5.3 um Beschädigungen an Standeinrichtungen zu vermeiden (z.B. bei Disziplinen mit schneller Schussfolge).



A.5.6 Zulassung zur Deutschen Meisterschaft

Die Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften kann nur über die Landesmeisterschaften erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Bundessportleiter.

Präsidiumsmitglieder, Bundesreferenten und Landesverbandsleiter, die aufgrund von Tätigkeiten für den BDMP nicht an Landesmeisterschaften teilnehmen konnten, werden ohne Qualifikationsschießen zur Deutschen Meisterschaft zugelassen.

Schützen des BDMP, die aufgrund von Krankheit, Kur, Beruf und Urlaub nicht an den Landesmeisterschaften ihres Landesverbandes teilnehmen konnten, können sich über die Teilnahme an einer Landesmeisterschaft in einem anderen Landesverband qualifizieren.

Schützen, die im Auftrage des BDMP an internationalen Wettkämpfen zum Zeitpunkt der Landesmeisterschaft ihres Landesverbandes teilnehmen, sind ohne Sichtungsschießen für die Deutsche Meisterschaft qualifiziert.

A.5.7 Ausschreibung

A.5.7.1 Wettkämpfe können von allen Gliederungen des Verbandes ausgeschrieben werden.

A.5.7.2 Zu jedem Wettkampf ist eine Ausschreibung zu erstellen.

A.5.7.3 Soweit in der Ausschreibung nicht anderweitig angegeben, gilt der Wortlaut der Sportordnung für den Wettkampf als vereinbart.

A.5.7.4 Eine Sammelausschreibung für mehrere Wettkämpfe ist zulässig.

A.5.7.5 Vorlaufzeiten

Der Versand der Ausschreibung sollte zum Zeitpunkt des Postausganges bei der ausschreibenden Stelle mindestens betragen:

4 Wochen für nationale Wettkämpfe

5 Wochen für internationale Wettkämpfe

6 Wochen für Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften

**A.5.7.6 Veröffentlichung**

A.5.7.6.1 Landesverbände erhalten eine Ausschreibung des Wettkampfes, welche den Mitgliedern über die SLG'n bekannt gegeben werden sollte.

A.5.7.6.2 Einzelmitglieder entnehmen die Ausschreibung der Verbandszeitschrift "V_O", sofern sie dort veröffentlicht wird oder der Home Page des BDMP. Andernfalls können sie diese bei der Bundessgeschäftsstelle, beim Bundessportleiter oder bei den Referenten anfordern.

A.5.7.7 Inhalt der Ausschreibung

Eine Ausschreibung sollte folgende Punkte enthalten:

- Name, Anschrift und Bankverbindung der ausschreibenden Stelle
- Adressat der Ausschreibung, soweit der Teilnehmerkreis begrenzt ist
- Name des Wettkampfes, Zeit und Ort, ggf. Anfahrtsskizze
- Disziplinbeschreibung
- Termin des Meldeschlusses
- Höhe des Startgeldes
- Angabe zu den Ehrenpreisen
- Hinweis auf Teilnahmebegrenzungen, falls die Notwendigkeit vorab ersichtlich ist
- etwaige von den Rahmenbedingungen abweichende Regeln (z.B. abweichende Schussdistanz)
- ggf. Vorbehalts- und/oder Änderungsklausel

A.5.7.8 Nennungsbestätigung

Nach Meldeschluss ist die Anzahl der gemeldeten Schützen mit Angabe der Startzeit zu bestätigen. Schützen, die aufgrund einer Teilnahmebegrenzung nicht starten können, sind ebenso zu benachrichtigen. Soweit nicht mit der Ausschreibung erfolgt, soll eine Anfahrtsskizze beigefügt werden.

A.5.8 Start- und Ergebnislisten

A.5.8.1 Start- und Ergebnislisten sind öffentlich auszuhängen. Nach Beendigung des Schießens ist die endgültige Ergebnisliste unter Angabe der Einspruchsfrist auszuhängen.



- A.5.8.2** Der SLG der teilnehmenden Einzel- und Mannschaften sollte innerhalb 3 Wochen nach Wettkampfe eine Ausfertigung der Resultatsliste zugehen.
- A.5.8.3** Vom Veranstalter ist je eine Resultatsliste an den zuständigen Bundesreferenten und den Bundessportleiter zu senden.
- A.5.9** **Einspruchsfrist**
- A.5.9.1** Die Einspruchsfrist beträgt 30 min. nach Aushang der endgültigen Resultatsliste.
- A.5.9.2** Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind Proteste jeder Art gegenstandslos für diesen Wettkampf.
- A.6** **Leistungsabzeichen**
- A.6.1** Für sportliche Leistungen kann auf Antrag des Schützen ein Leistungsabzeichen verliehen werden.
- A.6.2** Näheres regelt die Leistungsabzeichenordnung.
- A.7** **Bekleidung**
- Bei Wettkämpfen, Training und anderen Schießsportveranstaltungen des BDMP ist sportliche Zivilkleidung zu tragen. Flecktarnbekleidung und andere Bekleidung, die den Eindruck der Uniformierung hervorrufen, und solche mit aggressivem oder anstößigem Aufdruck sind nicht erlaubt. Verstöße gegen diese Regelung führen zur Match-Disqualifizierung und zum Standverweis. Die Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Leiter der Veranstaltung, der in dieser Angelegenheit abschließend entscheidet. Dienstkleidung ist nur bei Uniformträgern erlaubt.

